



Brüssel, den 24. Februar 2026
(OR. en)

6496/1/26
REV 1

LIMITE

TRANS 83
BY 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5999/26
Betr.:	Standpunkt der Union für ein Ersuchen an die Exekutivsekretärin der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), den Mitgliedern der UNECE die Festsetzung von Lkws in der Republik Belarus zur Kenntnis zu bringen – Billigung

1. Am 11. Februar 2026 hat die Kommission die Gruppe „Landverkehr“ über die Lage in Bezug auf die anhaltende Festsetzung von in Litauen und Polen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen durch die belarussischen Behörden in der Nähe von Grenzübergangsstellen unterrichtet.
2. Die Kommission schlägt vor, dass der Vorsitz die UNECE-Exekutivsekretärin ersucht, die Angelegenheit auf den nächsten Sitzungen des UNECE-Hauptausschusses Straßenverkehr (SC.1) und/oder der AETR-Sachverständigengruppe zu erörtern.
3. Die Gruppe „Landverkehr“ hat sich in ihren Sitzungen vom 17. und 24. Februar 2026 mit dieser Frage beschäftigt. Die Delegationen unterstützten die beiden unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten und betonten, dass ein koordinierter Ansatz der EU das Bewusstsein für die Risiken für den grenzüberschreitenden Verkehr von Fahrzeugen, die Güter befördern, schärfen und die Suche nach einer Lösung durch Beratungen auf multilateraler Ebene fördern könnte. Während der Beratungen unterbreiteten die beiden unmittelbar betroffenen Delegationen einige Formulierungsvorschläge, von denen die meisten während der abschließenden Prüfung in der Arbeitsgruppe vom 24. Februar 2026 in den Entwurf des Standpunkts der Union und des Schreibens an die UNECE-Exekutivsekretärin aufgenommen wurden.

4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
- den aus den Beratungen der Gruppe hervorgegangenen Standpunkt der Union zu billigen und
 - der Übermittlung eines Schreibens an die UNECE-Exekutivsekretärin zuzustimmen.

Der Text ist in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben.

FESTSETZUNGEN VON LKWS IN DER REPUBLIK BELARUS**1. HINTERGRUND UND KONTEXT**

Zwischen dem 29. Oktober 2025 und dem 19. November 2025 schloss Litauen aufgrund zunehmender Sicherheitsbedenken seine Grenze zu Belarus¹. Ausnahmen für den Straßenverkehr wurden für den Transitverkehr durch und aus Kaliningrad, diplomatisches Personal, Bürgerinnen und Bürger der EU-, EWR- und NATO-Länder sowie für europäische Spediteure, die in die EU zurückkehren, gewährt.

Nach Angaben der Regierungen Litauens und Polens haben die belarussischen Behörden Beschränkungen für den Lkw-Verkehr sowie für Sattelanhänger/Anhänger, die in diesen Mitgliedstaaten zugelassen sind, innerhalb des belarussischen Hoheitsgebiets eingeführt, wodurch ihnen die Ein- und Ausreise nur über den Abschnitt der belarussischen Grenze gestattet wird, der an das Land der Zulassung des Fahrzeugs grenzt. Für polnische Fahrzeuge haben die belarussischen Behörden diese Beschränkungen ab 2023 eingeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Beschränkungen wurden 1 000 in Litauen zugelassene Fahrzeuge und etwa 500 Sattelanhänger, die in Litauen zugelassen sind, aber ausschließlich polnischen Verkehrsunternehmern zur Verfügung stehen, aufgrund aufeinanderfolgender Entscheidungen der belarussischen Behörden daran gehindert, in die EU zurückzukehren, obwohl die Grenzübergangsstellen wieder geöffnet wurden. Die in der EU zugelassenen Fahrzeuge wurden dazu angewiesen, gegen eine Tagesparkgebühr von 120 EUR pro Lkw auf speziellen Parkplätzen in Belarus zu parken, wobei das Risiko besteht, dass die Fahrzeuge von den belarussischen Behörden beschlagnahmt werden, wenn keine Zahlung geleistet wird.

Infolge der verschiedenen belarussischen Maßnahmen bestehen Schwierigkeiten in Bezug auf Fahrzeugkombinationen (wie etwa ein polnischer Sattelschlepper und ein litauischer Sattelanhänger). Aufgrund der unterschiedlichen belarussischen Vorschriften für polnische und litauische Fahrzeuge haben diese Fahrzeugkombinationen derzeit keine Möglichkeit, das Hoheitsgebiet der Republik Belarus zu verlassen.

¹ Siehe auch Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, 15. Dezember 2025: [Belarus:Rat erweitert Anwendungsbereich der Sanktionsregelung auf hybride Aktivitäten gegen EU-Mitgliedstaaten](#).

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ist ein wichtiges internationales Forum, das die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedsländern im Bereich Straßenverkehr durch politischen Dialog, die Aushandlung von Rechtsinstrumenten, die Ausarbeitung von Vorschriften und Normen sowie den Austausch bewährter Verfahren und von wirtschaftlichem und technischem Fachwissen erleichtert. Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Belarus sind Mitglieder der UNECE. Das UNECE-Sekretariat verwaltet insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR).

2. STANDPUNKT DER UNION

a) Auswirkungen der von der Republik Belarus ergriffenen Maßnahmen

Die Festsetzung dieser Fahrzeuge durch die belarussischen Behörden ist inakzeptabel. Insbesondere verstoßen solche Maßnahmen gegen die allgemeinen Grundsätze des konsolidierten Beschlusses der UNECE über die Erleichterung des internationalen Straßenverkehrs (R.E.4)² sowie gegen den Zweck des AETR³.

Die belarussischen Behörden haben den betroffenen Mitgliedstaaten keine Begründungen vorgelegt.

Es ist daher angezeigt, die UNECE und alle AETR-Vertragsparteien in der UNECE über das oben genannte Verhalten der belarussischen Behörden gegenüber litauischen und polnischen Verkehrsunternehmern angesichts der Schwere dieser Handlungen und ihres potenziellen systemischen Charakters zu unterrichten.

Angesichts des derzeitigen rechtlichen Rahmens für den Güterkraftverkehr zwischen der EU, der Russischen Föderation und der Republik Belarus sollte das Schreiben an den Exekutivsekretär politischer Natur bleiben und keine rechtlichen Erwägungen enthalten.

b) Notwendigkeit eines gemeinsamen Schreibens im Namen der Union

Während Beförderungen von Mitgliedstaaten in Drittländer nach wie vor weitgehend durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittländern geregelt werden, könnten einseitige und ungerechtfertigte Maßnahmen, die in diesem Fall von den belarussischen Behörden ergriffen wurden, in Zukunft möglicherweise jeden EU-Verkehrsunternehmer betreffen. Darüber hinaus hätte ein koordiniertes Schreiben im Namen der EU mehr Gewicht und würde den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere den an Belarus angrenzenden Mitgliedstaaten, eine solidere Unterstützung bieten.

² [CERD](#); insbesondere Nummer 1.2.1.1.

³ Siehe insbesondere die Präambel des [AETR](#).

3. ERSUCHEN, DIESE FRAGE IN DER UNECE ZUR SPRACHE ZU BRINGEN

Vor diesem Hintergrund sollte ein Schreiben an die UNECE-Exekutivsekretärin (nachstehender Entwurf) gerichtet werden, in dem darum ersucht wird, dieses Thema auf einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses Straßenverkehr der UNECE und/oder der Sachverständigengruppe zum AETR zu erörtern, in der die Union von der Kommission als Mitglied der Sachverständigengruppe und als Beobachter im Hauptausschuss vertreten wird.

Bei der Aussprache sollte der Vertreter der Kommission die Kernbotschaften im Sinne des oben genannten Schreibens zum Ausdruck bringen, gegebenenfalls ergänzt durch die in den Abschnitten 1 und 2 dargelegten Elemente.

ENTWURF EINES SCHREIBENS AN DIE UNECE-EXEKUTIVSEKRETÄRIN

Betr.: Festsetzung von in der EU zugelassenen Lastkraftwagen durch die belarussischen Behörden.

Sehr geehrte Frau Exekutivsekretärin,

Seit dem 29. Oktober 2025 [bis...] haben die belarussischen Behörden ohne fundierte Begründung Hunderte von in der EU zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen im Grenzgebiet zwischen Belarus und Litauen festgesetzt und erheben Tagesgebühren, die gezahlt werden müssen, um die vollständige Beschlagnahme der Fahrzeuge und der darin erhaltenen Waren zu verhindern.

Diese Handlungen stellen ein inakzeptables Verhalten der belarussischen Behörden dar.

Die Europäische Union fordert die belarussischen Behörden nachdrücklich auf, diese in der EU zugelassenen Fahrzeuge freizugeben und sie zügig und ohne zusätzliche Hindernisse an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Europäischen Union zurückzugeben.

Angesichts der Rolle der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) als wichtiges internationales Forum, das die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedsländern im Bereich Straßenverkehr durch politischen Dialog, die Aushandlung internationaler Rechtsinstrumente, die Ausarbeitung von Vorschriften und Normen sowie den Austausch und die Anwendung bewährter Verfahren und von wirtschaftlichem und technischem Fachwissen erleichtert, insbesondere im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), und angesichts der Schwere und des potenziellen systemischen Charakters der oben genannten Probleme, mit denen einige Verkehrsunternehmen aus der EU konfrontiert sind, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Ersuchen den belarussischen Behörden übermitteln und diese Korrespondenz an die anderen Vertragsparteien des AETR weiterleiten könnten.

Wir würden es begrüßen, wenn dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses Straßenverkehr der UNECE (SC.1) gesetzt und davor im Forum seiner Sachverständigengruppen erörtert werden könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[gezeichnet]

Stellvertreter des Ständigen Vertreters des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat;

Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
